

Strafgesetzbuch und Militärstrafgesetz

Vorentwurf

(Unrechtmässige Verwendung von Vermögenswerten)

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates
vom [Datum des Entscheids der Kommission]¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom [Datum]²,
beschliesst:*

I

Das Strafgesetzbuch³ wird wie folgt geändert:

Art. 141^{bis}

Unrechtmässige
Verwendung von
Vermögenswerten

Wer Vermögenswerte, die ihm zugekommen sind und auf die er im Zeitpunkt des Zugangs keinen Rechtsanspruch hatte, unrechtmässig in seinem oder eines andern Nutzen verwendet, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Minderheit (Sommaruga Carlo, Daguët, Leutenegger Oberholzer)

Aufgehoben

II

Das Militärstrafgesetz vom 13. Juni 1927⁴ wird wie folgt geändert:

- 1 BBl 2009 ...
- 2 BBl 2009 ...
- 3 SR 311.0
- 4 SR 321.0

Art. 133a Abs. 1

¹ Wer Vermögenswerte, die ihm zugekommen sind und auf die er im Zeitpunkt des Zugangs keinen Rechtsanspruch hatte, unrechtmässig in seinem oder eines andern Nutzen verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Minderheit (Sommaruga Carlo, Daguët, Leutenegger Oberholzer)

Art. 133a

Aufgehoben

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.